

VERORDNUNG
über die Förderungsmassnahmen der Volksschule
Altdorf (VFM)
(vom 22. Mai 2025)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Altdorf, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)¹, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 1 des Bildungsgesetzes², die Bestimmungen der Schulverordnung³ sowie die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule des Erziehungsrates des Kantons Uri vom 7. Mai 2008, beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung zu den bestehenden kantonalrechtlichen Vorgaben die Art und das Ausmass der Förderungsmassnahmen, welche an der Volksschule der Einwohnergemeinde Altdorf zu gewährleisten sind.

² Das übergeordnete Recht – namentlich das Bildungsgesetz⁴ sowie die Schulverordnung⁵ – bleibt vorbehalten.

Artikel 2 Umfang der Förderungsmassnahmen

¹ An der Volksschule Altdorf werden auf der Kindergarten- und Primarstufe (Zyklus 1 und 2) pro Schülerin und Schüler 0.27 Lektionen für Förderungsmassnahmen im jeweiligen Budget bereitgestellt.

² Auf der Sekundarstufe I (Zyklus 3) werden pro Schülerin und Schüler 0.35 Lektionen für Förderungsmassnahmen im jeweiligen Budget bereitgestellt.

¹ KV, RB 1.1101

² Bildungsgesetz, RB 10.1111

³ Schulverordnung, RB 10.1115

⁴ Bildungsgesetz, RB 10.1111

⁵ Schulverordnung, RB 10.1115

10.12

(Mai 2025)

³ Der Schulrat kann für die Dauer eines Schuljahres sachlich begründete Erhöhungen der Anzahl Lektionen pro Schülerin und Schüler auf der Kindergarten-, Primarschul- und Sekundarstufe I beschliessen. Die Obergrenze von 0.32 Lektionen pro Schülerin und Schüler auf der Kindergarten- und Primarschulstufe und von 0.40 Lektionen pro Schülerin und Schüler auf der Oberstufe darf dabei nicht überschritten werden. Der Schulrat hat an der nächsten Rechnungsgemeinde darüber Rechenschaft abzulegen.

Artikel 3 Schülerzahlen

¹ An der Volksschule Altdorf darf eine Abteilung (Schulklasse) auf Dauer folgende Schülerzahlen nicht überschreiten:

a) Kindergartenstufe 20

b) Primarstufe 21

c) Sekundarstufe I 20

² Massgebend für die Beurteilung der Schülerzahlen eines Schuljahres ist jeweils der diesem Schuljahr vorangehende 1. März.

³ Ist die Einhaltung dieser Höchstzahlen in Ausnahmefällen auf Dauer nicht möglich, kann der Schulrat Ausnahmen von den erlaubten Höchstzahlen bewilligen. Zusätzlich kann er auf Antrag der zuständigen Schulleitung klassenunterstützende Massnahmen, wie namentlich Teamteaching, Halbklassenunterricht oder Klassenassistenten, genehmigen.

⁴ Die zusätzliche Einholung einer Ausnahmegewilligung beim Erziehungsrat bleibt vorbehalten, sollte eine Abteilung (Schulklasse) die kantonal-rechtlich erlaubte Höchstzahl überschreiten.

Artikel 4 Verweis

Im Übrigen richten sich die Förderungsmassnahmen an der Volksschule Altdorf nach den kantonal-rechtlichen Vorgaben, insbesondere nach der Richtlinie zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.¹

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Sebastian Züst

Der Gemeindeschreiber: Bernhard Schuler

¹ Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. August 2026